

PRESSEMITTEILUNG

Schüler wehren sich gegen Corona-Auflagen und fordern ein Ende der Maskenpflicht im Unterricht – Sind mobile Luftfilterungsgeräte die Lösung?

Solingen, 28.10. 2020

„Es gibt Angelegenheiten und Krankheiten, die in gewissen Zeiten durch Heilmittel verschlimmert werden, und es bedarf großer Kunst, zu wissen, wenn es gefährlich ist, sie anzuwenden.“

François de La Rochefoucauld (1613 - 1680), François VI. de La Rochefoucauld, franz. Offizier, Diplomat und Schriftsteller

Pünktlich zum Start der neuen Coronabetreuungsverordnung liegt seit 26.10.2020 dem Oberverwaltungsgericht Münster, sowie dem zuständigen NRW-Ministerium, ein – durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Verena Wester eingereichter, Normenkontrollantrag und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von insgesamt 41 Seiten gegen das Land Nordrhein-Westfalen vor, ausgelöst durch die Beschwerde zweier durch die Verordnung betroffener Schüler einer weiterführenden Schule des Landes NRW.

Der Antrag darauf, die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO), insbesondere § 1 Abs.3 CoronaBetrVO in der ab 26.10.2020 gültigen Fassung, für ungültig zu erklären, resultiert auf der Unzumutbarkeit einer täglich bis zu 9 Stunden anhaltenden Maskentragepflicht auch während des gesamten Unterrichtszeitraumes, ausgedehnt mindestens bis zum 31.12.2020. Beide Antragsteller reklamieren für sich einschlägige negative Erfahrungen aus der zweieinhalbwöchigen Phase nach den Sommerferien, als es schon einmal zu einer ähnlichen Situation während der regulären Unterrichtszeit kam.

Die antragstellenden Schüler machen zunächst geltend, dass aus der Coronabetreuungsverordnung nicht hervorgeht, was genau unter einer „Mund-Nase-Bedeckung“ (MNB) verstanden werden soll, auch stellen sie die Geeignetheit der MNB, das Infektionsgeschehen zu verringern, in Frage, da weder das Robert Koch-Institut (RKI) noch die WHO wissenschaftliche Nachweise für die Wirksamkeit erbracht haben, sogar solche Daten gar nicht vorhanden sind. Ebenso sei den täglichen Lageberichten des RKI eindeutig zu entnehmen, dass die Zahl der Infektionen, aber noch mehr das Erkrankungsgeschehen, die Notwendigkeit von Hospitalisierungen sowie die Mortalität unter den

Schülern wie den Lehrern Deutschlands auch nach Monaten der Pandemie insgesamt verschwindend gering ausfallen und damit nicht zur Legitimierung der Aufrechterhaltung der Maskentragpflicht im Unterricht erhalten könne. Die RKI-Daten belegen, dass bei einer Gesamtzahl von ca. 8,3 Millionen während der gesamten Corona-Phase bis zum 22.10.2020 (letzter Stand der Anträge) nur 172 Schüler und von ca. 780 Tausend nur 224 Lehrer hospitalisiert worden seien. Somit stehe die aktuelle Erklärung der Landesregierung, dass die *„Erweiterung der Maskenpflicht jetzt nach den Herbstferien für zusätzlichen Schutz für alle Beteiligten und mehr Sicherheit und Stabilität im Unterrichtsgeschehen“* im Widerspruch zu den vorliegenden RKI-Daten, die keine derartigen Rückschlüsse erlauben würden.

Gestützt auf die Untersuchungen und die Erkenntnisse der Universität der Bundeswehr München (Christian J. Kähler) etwa zu mobilen Raumlüftreinigern fordern die Antragsteller die Einführung bzw. Anschaffung von Alternativen zur Maskenpflicht während des Unterrichts. So ist zuletzt bekannt geworden, dass die Landesregierung nur aus Kostengründen davon abgesehen hat, sinnvolle mobile Luftfilteranlagen für jeden Klassenraum zu beschaffen. Nicht nur SPD-Gesundheitspolitiker Karl Lauterbach hatte Bund wie Ländern bereits am 3.9.2020 zur kurzfristigen Anschaffung solcher Anlagen geraten. Auch NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer erklärte Ende August, dass sie die Geräte für eine gute Lösung halte, diese aber insgesamt zu teuer seien.

Mit solchen Ausreden möchten sich die Antragssteller nicht zufriedengeben. Sie verweisen darauf, dass die Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für alle Klassen in NRW einen Etat von ca. 315 Millionen Euro veranschlagen würde. Da ein erst im Juni 2020 von der Landesregierung beschlossenes „Nordrhein-Westfalen-Programm“ zugunsten von „Schulen, Kommunen, Krankenhäuser und Solo-Selbständige“ (in dieser Reihenfolge) im Rahmen dieser Zweckbindung 8,9 Milliarden Euro vorsieht (und weitere Milliarden subventionen für andere Zwecke existieren), halten es die Antragsteller für nicht nachvollziehbar, warum zur Anschaffung von Luftfilteranlagen für zu schützende Schulkinder und Lehrer keine ausreichenden Mittel bereitgestellt werden können, auch zumal der Landtag NRW laut ARD-Monitor-Beitrag die Anschaffung solcher Geräte gerade erst für sich selbst bejaht hat, womit er offenbar eine Zweiklassengesellschaft in Kauf zu nehmen bereit ist.

Besonders verärgert die Antragssteller zudem, dass in vielen Schönwetterreden der Vorrang von Kinderrechten gepredigt wird. So hat die Bundesrepublik u.a. die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Im Rahmen der verpflichtenden Mund-Nase-Bedeckung während des Unterrichts aber scheint das vorrangig zu berücksichtigende Wohl von Kindern abhandeln gekommen zu sein, denn in *„sämtlichen Abwägungsdiskussionen über die im Zuge der Corona-Maßnahmen eingeführten grundrechtlichen Einschränkungen“* hätten die völkerrechtlich verbrieften Rechte von Kindern keine Rolle gespielt (Claudia Kittel, UN-Kinderrechtsmonitoring). Es seien *„nachweislich elementare Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte von ca. 13 Millionen Kindern und Jugendlichen verletzt worden“* (Prof. Dr. Michael Klundt), *„es wurde plötzlich aus dem Kinderschutz eigentlich nur der Schutz vor Kindern“*.

Mögliche negative Nebenwirkungen wurden weder geprüft noch in irgendeiner Form zum Gegenstand einer nachvollziehbaren Abwägung gemacht. Insbesondere haben neben körperlichen Schädigungen die möglichen psychologischen auf Schulkinder erkennbar keine Rolle bei der Formulierung der Corona-Maßnahmen wie der vielstündigen und auf mehrere Monate angelegten Maskentragepflicht für sie gespielt.

Festgestellt wird von den Antragsstellern auch, dass es die Landesregierung grob fahrlässig unterlassen hat, die Zeit zwischen Sommer- und Herbstferien zu nutzen, um gesundheitliche Untersuchungen zu möglichen negativen Folgen des auf mehrere Stunden angelegten Maskentragens durchzuführen. Gerügt wird von ihnen ferner, dass, sofern jemals eine Infektionsgefahr in der Schule in nennenswertem Umfang bestand, diese dann vorrangig eine seitens der Lehrer auf die Schüler und nicht umgekehrt dargestellt hätte und nicht umgekehrt. Warum deshalb ausgerechnet gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 CoronaBetrVO für Lehrer bei genügend Abstand und im Lehrerzimmer eine Ausnahme von der Maskentragepflicht aber gelten soll, ist insofern erst recht nicht nachvollziehbar.

Weggefallen in der neuesten CoronaBetrVO ist ebenfalls der Ermessensspielraum des Schulleiters bzw. Lehrers für einen gesundheitlichen Ernstfall, in dem Lehrer in eine Rechtfertigungsposition genötigt werden, wenn sie dem einzelnen Schüler das Ablegen der Maske ermöglichen möchten, da ein rechtmäßiges Ablegen der Maske nur noch mit Attest möglich ist. Neben vielen ethisch fragwürdigen Aspekten sehen die Antragsteller hier einen rechtswidrigen Eingriff in das Hausrecht des Schulleiters.

Auch machen die Antragsteller geltend, dass das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen nicht angeordnet werden darf, ohne dass dabei die strikten Vorgaben des Arbeitsschutzrechtes eingehalten werden. Denn auch für Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeiter gelten die grundlegenden Arbeitsschutzvorschriften. So hat die Landesregierung z.B. bisher keine flächendeckenden Schulungen für Lehrer zur Verfügung gestellt, die den Lehrkräften den ordnungsgemäßen und die Gesundheit nicht gefährdenden Umgang mit einer Mund-Nase-Bedeckung aufzeigt. Das ist nicht das einzige Versäumnis in diesem Zusammenhang, weshalb die Antragsteller die Maskentragepflicht auch wegen der Nichteinhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen für rechtswidrig halten.

Der für die antragstellenden beiden Schüler maßgeblich kritisierte § 1 Abs. 3 CoronaBetrVO ist unter keinem Gesichtspunkt verhältnismäßig und insgesamt formell und materiell rechtswidrig.

Die Aktenzeichen der Anträge lauten 13 B 1606/20.Ne sowie 13 D 218/20.Ne.